AFFOLTERN
im Emmental
modern, urchig u heimelig

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.
Friedhof- und Bestattungsreglement

AUFLAGEEXEMPLAR

AUFLAGEEXEMPLAR

Fassung vom 01. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 3

2. Bestattungsordnung 3

3. Gestaltung Grabstätten 5

4. Grabunterhaltsfonds 5

5. Gebühren 6

6. Schlussbestimmungen 7

AUFLAGEEXEMPLAR

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 21.06.2024 und in Ausführung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften über das Bestattungswesen folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1

[1] Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen für den Friedhof Affoltern i.E. Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts und der Friedhof- und Bestattungsverordnung.

Organisation, Aufgaben

Art. 2

[1] Der Gemeinderat Affoltern i.E. übt als Ortspolizeibehörde die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.

[2] Die Verwaltung und die unmittelbare Aufsicht des Friedhofs werden der zuständigen Kommission gemäss Organisationsverordnung übertragen. Ihr stehen alle Befugnisse im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens zu, die nicht in diesem Reglement oder durch die Friedhof- und Bestattungsverordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

[3] Die einzelnen Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im Funktionendiagramm der Gemeinde Affoltern i.E. geregelt.

[4] Aufgaben können an Dritte vergeben werden.

Verordnung, Konzepte, Weisungen

Art. 3

[1] Ergänzend zu diesem Reglement erlässt der Gemeinderat eine Friedhof- und Bestattungsverordnung, in welcher namentlich der Betrieb, der Unterhalt, die Bestattungs- und Gestaltungsformen, die Verantwortlichkeiten sowie die Gebühren geregelt werden.

[2] Der Gemeinderat kann für den Friedhofbetrieb ergänzend verbindliche Weisungen, Konzepte und Merkblätter erlassen.

2. Bestattungsordnung

Bestattungsrecht

Art. 4

[1] Auf dem Friedhof Affoltern i.E. werden Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. hatten. Sie gelten als Einheimische.

[2] Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. können auf Gesuch hin bestattet werden, sofern der Grabunterhalt sichergestellt ist. Sie gelten als Auswärtige.

Meldepflicht

Art. 5

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnung dem zuständigen Zivilstandsamt anzuzeigen.

AUFLAGEEXEMPLAR

Leichentransport

Art. 6
Für den Leichentransport ins Ausland sind ein Leichenpass sowie eine Kontrolle der vorschriftsgemässen Einsargung erforderlich. Die Bewilligung für internationale Leichentransporte stellt die Gemeinde gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes aus.

Bestattungsbewilligung

Art. 7
[1] Eine Erd- oder Feuerbestattung darf nur mit einer Bestattungsbewilligung der Gemeinde erfolgen. Diese wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes und in Übereinstimmung mit der kantonalen Bestattungsverordnung erteilt.

[2] Aus Gründen der Gesundheitspolizei und der Pietät ist die Erdbestattung ohne unnötigen Aufschub und innerhalb der kantonal vorgegebenen Fristen durchzuführen.

Aufbahrung

Art. 8
[1] Für die Aufbahrung der Leichen stehen auf dem Friedhof Affoltern i.E. Aufbahrungsräume zur Verfügung.

[2] Eine Aufbahrung ausserhalb der gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist zulässig, sofern diese in hygienisch einwandfreien und vor extremen Temperatureinflüssen geschützten Räumen erfolgt.

Anordnung Bestattung

Art. 9
[1] Die Bestattung wird gemäss dem Willen der verstorbenen Person oder, falls ein solcher nicht bekannt ist, durch die Angehörigen angeordnet.

[2] Die Angehörigen bestimmen unter Respektierung allfälliger Anweisungen der verstorbenen Person über die Bestattungsart und -form. Vorbehalten bleiben die geltenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

[3] Sind keine Angehörigen bekannt oder innert nützlicher Frist erreichbar, werden die Anordnungen der verstorbenen Person, soweit möglich, von Amtes wegen vollzogen.

[4] Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen der verstorbenen Person, entscheidet die Gemeinde über die Bestattungsart und die Bestattungsform.

Grabruhe

Art. 10
[1] Die Grabruhe für Sarg-, Urnen- und Themengräber beträgt mindestens 25 Jahre. Sie wird ab dem Tag der ersten Beisetzung gerechnet.

[2] Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber durch die Gemeinde Affoltern i.E. aufgehoben.

[3] Für Kindergräber gilt eine ordentliche Grabruhe von 35 Jahren. Auf schriftliches Gesuch der Hinterbliebenen kann der Gemeinderat eine vorzeitige Aufhebung bewilligen, sofern die absolute Mindestgrabruhe von 25 Jahren (gemäss Art. 10 Abs. 1) eingehalten wird.

AUFLAGEEXEMPLAR

vorzeitige Graböffnung und Aufhebung

Art. 11

[1] Eine vorzeitige Öffnung von Gräbern vor Ablauf der Ruhedauer ist nur zulässig für:
a) die Beisetzung von maximal zwei weiteren Urnen in einem Sarggrab;
b) die Beisetzung von maximal einer weiteren Urne in einem bestehenden Urnengrab.
Vorbehalten bleiben amtlich bewilligte oder angeordnete Exhumierungen.

[2] Eine vorzeitige Aufhebung oder eine Umbettung setzt das Vorliegen wichtiger Gründe voraus. Der Entscheid darüber liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

[3] Die Gesuchstellenden tragen sämtliche Kosten, die durch eine vorzeitige Aufhebung, eine Graböffnung oder eine Umbettung entstehen. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht zurückerstattet.

3. Gestaltung Grabstätten

Anordnung Gräber

Art. 12

[1] Die Friedhofanlage Affoltern i.E. ist in verschiedene Abschnitte eingeteilt.

[2] Die Anordnung der Gräber hat nach dem Friedhofplan, welcher die zuständige Kommission erlässt, zu erfolgen.

Grabmäler

Art. 13

[1] Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind reine Nachgravuren.

Grabunterhalt

Art. 14

[1] Die Angehörigen sind während der Ruhedauer für die Bepflanzung und den regelmässigen Unterhalt des Grabes verantwortlich.

[2] Vernachlässigte oder ungenügend unterhaltene Gräber werden im Auftrag der Gemeinde durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen instand gestellt oder mit einer einfachen, pflegeleichten Bepflanzung versehen.

[3] Der Friedhofgärtner übernimmt im Auftrag der Gemeinde gegen Entrichtung einer einmaligen Pauschalgebühr den Grabunterhalt für die gesamte ordentliche Ruhedauer von 25 Jahren (Grabfonds).

[4] Die allgemeinen Umgebungsarbeiten im Friedhofbereich sowie der Unterhalt der Themengräber und der Gemeinschaftsgräber obliegen unter Anordnung der Kommission oder der Verwaltung dem Friedhofgärtner.

4. Grabunterhaltsfonds

Grabunterhalt durch Gemeinde

Art. 15

[1] Gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 wird für den Grabunterhaltsfond eine Spezialfinanzierung geführt.

AUFLAGEEXEMPLAR

[2] Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.

[3] Bei späterer Einzahlung erfolgt eine pro rata Berechnung für die restliche Laufzeit des Grabes.

[4] Die Gebühr für den Grabunterhalt gemäss Art. 14 Abs. 2 ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten für den Unterhalt und die Bepflanzung während der gesamten Ruhedauer unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinsertrags deckt.

[5] Bei der Aufhebung des Grabes nach Ablauf der Ruhedauer erfolgt keine Rückerstattung eines allfälligen Überschusses aus dem Grabfonds (inklusive Zinsen). Ein Restbetrag fällt an die Gemeinde und wird für allgemeine Friedhofszwecke verwendet.

[6] Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

[7] Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für den Grabunterhaltsfonds werden mit diesem Reglement übernommen.

5. Gebühren

Grundsatz

Art. 16

[1] Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Friedhof- und Bestattungswesen Gebühren. Vorbehalten bleibt die unentgeltliche Bestattung gemäss Art. 18.

[2] Der Gemeinderat legt die Gebühren gestützt auf die Grundsätze des Gebührenreglements der Gemeinde Affoltern i.E. sowie gemäss Art. 16 in der Friedhof- und Bestattungsverordnung fest.

[3] Für die Bestattungskosten haben die Angehörigen der verstorbenen Person aufzukommen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Bestattung gemäss Art. 18.

Bemessung Grabgebühren

Art. 17

Die Gebühren werden abgestuft nach:
a) Art der Bestattung
b) Erwachsene oder Kinder
c) Einheimische oder Auswärtige

Unentgeltlichkeit

Art. 18

[1] Für die Beisetzung von verstorbenen Personen mit letztem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. besteht Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, sofern die Kosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können.

[2] Der Anspruch ist mittels schriftlichen Gesuchs geltend zu machen. Die Angehörigen sind verpflichtet, die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

AUFLAGEEXEMPLAR

[3] Der Umfang der Leistungen im Rahmen einer unentgeltlichen Bestattung wird in der Friedhof- und Bestattungsverordnung festgelegt.

6. Schlussbestimmungen

Ausserordentliche Lagen

Art. 19

[1] In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien, Pandemien etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.

Haftung der Gemeinde

Art. 20

[1] Die Gemeinde Affoltern i.E. haftet nicht für Pflanzen, Grabmale oder andere Gegenstände, die auf den Grabstätten abgelegt oder angebracht werden. Sie leistet keinen Ersatz, für Schäden an Grabstätten, die durch Dritte oder durch Naturereignisse verursacht werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde Affoltern i.E. für Schäden, die ihre Angestellten, Funktionäre oder beauftragte Dritte in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursacht werden.

Strafbestimmungen

Art. 21

[1] Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Ausführungsvorschriften werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie die Strafverfolgung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Rechtsmittel

Art. 22

[1] Gegen Beschlüsse und Entscheide von nachgeordneten Kommissionen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental Beschwerde geführt werden.

[3] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern (VRPG).

Übergangsbestimmungen

Art. 23

[1] Vor Inkrafttreten dieses Reglements entstandene Gebührenforderungen werden nach bisherigem Recht erhoben.

[2] Die Grabruhe für Bestattungen bis zum 31.12.2026 beträgt 30 Jahre.

[3] Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

AUFLAGEEXEMPLAR

Inkrafttreten

Art. 24

[1] Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement tritt am 01.01.2027 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 05.12.2003 inkl. Gebührenrahmentarif.
- das Reglement über die Spezialfinanzierung Grabbepflanzung und -unterhalt vom 14.06.2013.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde am 20.10.2026 durch den Gemeinderat Affoltern i.E. genehmigt. Der Beschluss unterliegt nach Art. 6 Buchstabe b des Organisationsreglements Affoltern i.E. dem fakultativen Referendum.

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.

Der Gemeindepräsident — Die Sekretärin

Roland Ryser — Daniela Meister

Auflagezeugnis

Dieses Reglement liegt im Sinne von Art. 6 Buchstabe b des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. ab 13. November 2026 während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme auf.

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.

Die Sekretärin

Daniela Meister

Erwahrung / Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat den Beschluss 20.10.2026 an der Sitzung vom DATUM erwahrt. Das fakultative Referendum wurde ergriffen/wurde nicht ergriffen. Das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 20.10.2026 tritt per 01.01.2027 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.

Die Sekretärin

Daniela Meister

AUFLAGEEXEMPLAR

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
20.10.2026	01.01.2027	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	20.10.2026	01.01.2027	Erstfassung

AUFLAGEEXEMPLAR